

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0039/2019
öffentlich

Amt:	Hauptamt
Bearbeiter:	Heike Müller

Datum:	12.06.2019
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Gemeinderat	01.07.2019		x	-	x			

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmer- büro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Wahl des Verbandsvertreters und der zwei Stellvertreter für die Verbandsversammlung des WWAZ

Beschluss

Der Gemeinderat wählt
Frau Ramona Müller als Vertreter der Gemeinde Barleben für die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ),
als ihren 1. Stellvertreter Herrn Manfred Behrens und
als 2. Stellvertreter Herrn Michael Ölze.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Die Gemeinde Barleben ist Mitglied im Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ).

Gemäß § 11 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) wählen die kommunalen Gebietskörperschaften einen Vertreter zum Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes. Die Verbandssatzung kann die Wahl von Stellvertretern vorsehen. Der Vertreter kann jederzeit abgewählt werden. Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht sein:

1. hauptamtliche Beamte und Angestellte des Zweckverbandes,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder des Privatrechts, wenn der Zweckverband in einem beschließenden Organ dieser Organisation mehr als die Hälfte der Stimmen hat,
3. Beamte und Angestellte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbare Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über den Zweckverband wahrnehmen.

Die Verbandssatzung des WWAZ regelt im § 4 Abs. 1, dass die Verbandsversammlung aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder besteht. Für jeden Vertreter sind ein, jedoch höchstens zwei Stellvertreter zu bestimmen.

Bisher war Herr Reinhard Lüder der Vertreter der Gemeinde Barleben. Mit der Stellvertretung war Herr Ulrich Korn betraut.

Gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA erfolgt die Wahl geheim mit Stimmzetteln. Eine offene Wahl ist möglich, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage

§ 11 Abs. 2 GKG LSA; § 4 Abs. 1 Verbandssatzung des WWAZ

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	25,00
-------------------------------	-------

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= Kreditbedarf)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt ☐ JA ☐ NEIN	im Finanzhaushalt ☐ JA ☐ NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

keine